

Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den Master-Studiengang „BWL – Internationales Management - Gründen - Führen - Steuern -“, (Zulassungsordnung BWL – ZuIO-BWL-FHB) im Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Brandenburg

Auf der Grundlage des § 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.07.2004 (GVBl.I S. 394), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.05.2007 (GVBl.I S. 94), i.V.m. § 6 Abs. 2 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 07.06.2007 (GVBl.II S. 134) erlässt der Fachbereichsrat Wirtschaft der Fachhochschule Brandenburg folgende Zulassungsordnung für den Master-Studiengang „BWL – Internationales Management - Gründen - Führen - Steuern -“ als Satzung:

In dieser Ordnung wird auf die durchgängige Verwendung von sowohl weiblichen als auch männlichen Bezeichnungen verzichtet. Die gewählte Sprachform ist jeweils weiblich und männlich zu verstehen.

**§ 1
Zweck der Ordnung**

(1) Diese Ordnung regelt das Verfahren für die Zulassung zum Master-Studiengang „BWL – Internationales Management - Gründen - Führen - Steuern -“ am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Brandenburg.

(2) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester. Studienanfänger können nur zu diesem Zeitpunkt aufgenommen werden.

**§ 2
Voraussetzungen für den Zugang**

(1) Zum Master-Studium können Absolventen des berufsqualifizierenden Bachelor-Studienganges „BWL – Allgemeines Management - Gründen - Führen - Steuern -“ der Fachhochschule Brandenburg zugelassen werden.

(2) Darüber hinaus können Bewerber zugelassen werden, wenn sie über ein einschlägiges gleichwertiges, berufsqualifizierendes Hochschuldiplom bzw. einen Bachelor- oder einen äquivalenten Abschluss verfügen. Als gleichwertig werden Abschlüsse anderer Universitäten, Fachhochschulen oder nach Landesrecht gleichgestellten Hochschulen sowie im Ausland erworbene Studienabschlüsse in Betriebswirtschaftslehre, Management oder verwandten Studiengängen anerkannt. Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden. Im Zweifelsfall entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(3) Das jeweilige Studium muss mit einer Gesamtnote von "gut" oder besser abgeschlossen worden sein.

(4) Ausländische und staatenlose Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in Deutschland erworben haben, müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Anerkannt werden die zum Zeitpunkt der Immatrikulation nach der jeweils aktuellen Beschlusslage der Kultusministerkonferenz zum Studium an deutschen Hochschulen als geeignet geltenden Nachweise.

**§ 3
Zulassungsbeschränkungen**

Stehen Studienplätze wegen der Festsetzung von Zulassungszahlen nur in beschränktem Umfang zur Verfügung, so gelten die Vorschriften über die Vergabe von Studienplätzen der Hochschulvergabeverordnung (HVVBbg) des Landes Brandenburg und der Vergabebesatzung der Fachhochschule Brandenburg (VerS-FHB) mit der Maßgabe entsprechend, dass die Auswahl nach der Abschlussnote des zum Zugang zum Master-Studium qualifizierenden Hochschulabschlusses erfolgt.

**§ 4
In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt mit Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Brandenburg am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg in Kraft.

Brandenburg an der Havel, 12.07.2007

gez. Prof. Dr. Michael Höding
Vorsitzender des Fachbereichsrates Wirtschaft